

**WAHLVORSTAND FÜR DIE DIÖZESE ESSEN
zur Wahl der Regional-KODA 2026**

WAHLVORSTAND IM BISTUM ESSEN

An die
Mitarbeitervertretungen
in den kirchlichen Einrichtungen der
Diözese Essen

Wahlvorstand
KODA-Wahl 2026
z. H. Thorsten Böning
Bischöfliches Generalvikariat
Essen
Zwölfling 16, 45127 Essen
E-Mail:
koda-wa-2026@mav-mail.de
Tel: (0175) 2998749 (Vorsitz)

Datum 18.02.2026

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 2026: Bestellung der Wahlbeauftragten gemäß § 4 Absatz 2 Regional-KODA-Wahlordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Wahl der mitarbeiterseitigen Mitglieder der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen aus dem Bistum Essen findet gemäß Beschluss des Wahlvorstands am **11.5.2026** statt.

Die Diözesanbischöfe haben die rechtlichen Grundlagen mit Blick auf die KODA-Wahl im Jahr 2026 bereits zum 1. Januar 2025 grundlegend geändert. Fanden die KODA-Wahlen bislang als Urwahl statt, bei denen also grundsätzlich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das aktive Wahlrecht zustand, so gilt für die KODA-Wahl im Jahr 2026 ein Delegiertenwahlrecht. Das bedeutet, dass das aktive Wahlrecht in einer Wahlversammlung von sog. Wahlbeauftragten ausgeübt wird.

Den Mitarbeitervertretungen kommt in diesem neuen Verfahren die zentrale Aufgabe zu, die Wahlbeauftragten für die Wahlversammlung zu bestellen (§ 5 Absatz 2 Satz 3 KODA-Ordnung). Die geschieht auf der Grundlage es in § 4 Absatz 2 Regional-KODA-Wahlordnung festgelegten Schlüssels:

Mitarbeitervertretungen mit gemäß § 6 Absatz 2 MAVO

- bis zu drei	zu wählenden Mitgliedern	eine Wahlbeauftragte/ein Wahlbeauftragter
- fünf	zu wählenden Mitgliedern	zwei Wahlbeauftragte
- sieben	zu wählenden Mitgliedern	drei Wahlbeauftragte
- neun	zu wählenden Mitgliedern	fünf Wahlbeauftragte
- elf	zu wählenden Mitgliedern	neun Wahlbeauftragte

Mitarbeitervertretungen, die gemäß § 6 Abs. 2 MAVO aus mehr als elf zu wählenden Mitgliedern bestehen können, bestellen jeweils so viele Wahlbeauftragte wie der Mitarbeitervertretung gemäß § 6 Abs. 2 MAVO Mitglieder zustehen. Hier geht es nicht um die tatsächliche Anzahl der Mitarbeitervertreter:innen, sondern um die höchst mögliche Zahl der Vertreter:innen, die gewählt hätten werden können.

Die Wahlbeauftragten müssen Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO sein und bei dem Dienstgeber beschäftigt sein, dessen Mitarbeitervertretung sie benennt (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Regional-KODA-Wahlordnung).


Der Wahlvorstand fordert Sie nunmehr gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Regional-KODA-Wahlordnung auf, die Wahlbeauftragten gemäß § 4 Absatz 1 und 2 Regional-KODA-Wahlordnung zu bestellen.

Bitte teilen sie dem Wahlvorstand in Textform bis zum

30.03.2026

die Namen, Vornamen, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) der bestellten Wahlbeauftragten mit. Gerne können Sie das Formular 12.5 dazu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen



(Vorsitzende/r Wahlvorstand)

Anlagen:

- Auszug aus der KODA-Ordnung
- Auszug aus der Regional-KODA-Wahlordnung